



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Zur Situation der Gesundheitsversorgung unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher (UMA) in Sachsen-Anhalt - Teil 1

Kleine Anfrage - KA 7/1665

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Mit der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) wird das Recht auf uneingeschränkte Gesundheitsversorgung von UMA für die Dauer des Asylverfahrens gewährleistet. UMA gelangen seit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 meistens über das bundesweite Verteilungsverfahren und der damit verbundenen Aufnahme per Zuweisungsentscheidung nach Sachsen-Anhalt. Bei der Versorgung, Betreuung und Integration von UMA soll dabei immer das Kindeswohl maßgebend sein.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Jugendämter für die Versorgung, Betreuung und Inobhutnahme der UMA, infolge dessen auch für die Gesundheitsversorgung, verantwortlich. In der Praxis kommt es immer wieder zu eingeschränktem bzw. verzögertem Zugang zur Gesundheitsversorgung mit teilweise gesundheitsgefährdenden Folgen. Der Zugang zur elektronischen Gesundheitskarte wird nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gewährt. Hierdurch erfolgt eine unterschiedliche Behandlung und Gesundheitsversorgung von UMA je nach Zuweisungsregion und gegenüber Kindern und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit bzw. von Kindern und Jugendlichen anderer EU-Staaten, die auf Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 18.06.2018)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bei unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (UMA) handelt es sich nicht um pflichtversicherte Personen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Grundsätzlich werden Leistungen zur medizinischen Versorgung nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur bei akuter Krankheit bzw. akutem Behandlungsbedarf und bei schmerzhafter Krankheit erbracht. Leistungen für sonstige Behandlungen - insbesondere bei chronischen Erkrankungen und Behinderungen - können nach § 6 AsylbLG als Ermessensleistungen gewährt werden, soweit dies „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ ist. Nach einer Wartefrist von 15 Monaten erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gemäß § 264 Abs. 2 SGB V eine Krankenversichertenkarte, mit der sie die gleichen medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte beanspruchen können.

In Bezug auf die Gruppe der UMA greifen hinsichtlich der Sicherstellung der erforderlichen Krankenhilfe demgegenüber § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII bei Fällen der Inobhutnahme in Verbindung mit § 40 SGB VIII, sofern und sobald Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII gewährt wird. In diesen Fällen ist Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfen gelten wiederum die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. Dabei ist zu beachten, dass die Krankenhilfe den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen muss. Etwaige Zahlungen und Eigenbeteiligungen sind ebenfalls zu übernehmen. Lediglich in geeigneten Fällen kann das örtlich zuständige Jugendamt die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind. § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.

1. Wie erfolgt die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Sachsen-Anhalt?

a. Welche Handreichungen, fachliche Rundschreiben, Richtlinien und Dienstanweisungen sind bislang zur Umsetzung des Gesetzes in Sachsen-Anhalt ausgegeben/erlassen worden?

Das Landesjugendamt hat folgende Rundschreiben bzw. Hinweisschreiben an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt übersendet:

- Umsetzung des Verteilverfahrens ab 01.11.2015 (Oktober 2015),
- Maßnahmeplan des Landesjugendamtes zur Unterstützung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA (Dezember 2015),
- UMA Verteilverfahren ab 01.05.2017 (April 2017),
- Hinweisschreiben zum weiteren Verfahren für die Verteilung von UMA gemäß § 42b SGB VIII im Land Sachsen-Anhalt (März 2013).

- b. Erfolgt ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen den zuständigen Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städten sowie dem Landesjugendamt? Falls ja: Wie häufig und in welcher Form findet dieser Austausch statt? Falls nein: Warum nicht?**

Zwischen dem Landesjugendamt und den zuständigen Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städten erfolgt in regelmäßigen Abständen ein Austausch zur genannten Thematik. Dazu werden die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und -leiter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Arbeitskreis UMA im Landesjugendamt genutzt. Beide Arbeitsgremien finden mehrmals im Jahr statt.

- c. Welche Aufgaben obliegen dem Landesjugendamt bei der Umsetzung des Gesetzes in Sachsen-Anhalt?**

Mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde im Landesjugendamt die Verteilstelle für UMA in Sachsen-Anhalt eingerichtet. Zudem ist das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die gesetzliche Kostenerstattung für UMA zuständig. Darüber hinaus obliegt dem Landesjugendamt die Umsetzung des Aufgabenbereiches nach §§ 45 bis 49 SGB VIII. Dies umfasst die Erlaubnisprüfung für den Betrieb einer Einrichtung, örtliche Prüfungen, Überprüfung einzuhaltender Meldepflichten und Standards der öffentlichen Jugendhilfe sowie Tätigkeitsuntersagungen betreffs ebendieser Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA.

- 2. Wie hoch war die Anzahl der UMA in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten während und nach dem Clearingverfahren seit Januar 2015? Bitte in Monatsscheiben aufschlüsseln.**

Grundsätzlich können hier lediglich kumulierte Werte zum jeweiligen Stichtag angegeben werden, da es sich bei den Meldungen der Landesstelle jeweils um tagesaktuelle Meldungen an die Bundesverteilstelle handelt. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

- 3. Erfolgt die Gesundheitsversorgung von UMA in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse und wird eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) ausgehändigt? Bitte jeweils in Unterscheidung von während und nach dem Clearingverfahren darstellen sowie in Monatsscheiben seit Januar 2015 aufschlüsseln.**

Der Verantwortungsbereich der Unterbringung, Versorgung und Betreuung obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Landesregierung liegen hierzu keine umfassenden bzw. detaillierten Kenntnisse vor. Aus Rückmeldungen von Freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kann jedoch geschlossen werden, dass landesweit betrachtet teils heterogene Lösungswege beschritten wurden.

4. Für die Fälle, in denen Frage 3 bejaht wird:

- a. Wann und durch welche Behörde wird der Zugang zur eGK gewährt?
- b. An wen wird die eGK zu welchem Zeitpunkt ausgehändigt?
- c. Ist eine rückwirkende Anmeldung bei der entsprechenden gesetzlichen Krankenkasse möglich?

Bitte jeweils in Unterscheidung von während und nach dem Clearingverfahren darstellen sowie nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und in Monatsscheiben seit Januar 2015 aufschlüsseln.

5. Für die Fälle, in denen Frage 3 verneint wird:

- a. In welcher Form und mit welcher Gültigkeitsdauer werden die Leistungen zur Gesundheitsversorgung erbracht?
- b. Wie erfolgt die Beantragung?
- c. Werden Ansprüche bzw. Bedingungen an die Erteilung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung gestellt?

6. Bei welcher gesetzlichen Krankenkasse erfolgt die Anmeldung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Zu den Fragen 4 bis 6 wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Welcher Leistungsumfang obliegt der Gesundheitsversorgung von UMA?

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung und auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Werden grundsätzlich Beiträge zur Pflegeversicherung gemäß § 21 Nr. 4 SGB XI für UMA entrichtet?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entrichten Beiträge zur Pflegeversicherung. Diese Kosten werden durch das Landesjugendamt erstattet.

9. Wann und durch wen werden UMA in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten über den Leistungsumfang ihrer Gesundheitsversorgung aufgeklärt? In welcher Sprache erfolgt diese Aufklärung?

10. In wie vielen Fällen wurden Kosten für Sprachmittlung übernommen, wenn der Anspruch auf Krankenhilfe ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden konnte? Bitte jeweils in Unterscheidung von während und nach dem Clearingverfahren darstellen sowie nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und in Monatsscheiben seit Januar 2015 aufschlüsseln.

11. Werden UMA über die Möglichkeit eines Antrags auf Sprachmittlung aufgeklärt? Fall ja: Von wem, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Sprache?

12. **Werden UMA über die Möglichkeit informiert, dass sie im Fall von erfolglosen Bemühungen um eine Behandlung bei niedergelassenen Psychotherapeut_innen unter bestimmten Umständen auch ein Kostenerstattungsverfahren für Therapeut_innen ohne Kassenzulassung beantragen können? Falls ja: Zu welchem Zeitpunkt, durch wen und in welcher Sprache?**
13. **In wie vielen Fällen wurde bislang eine Behandlung bei Psychotherapeut_innen ohne Kassenzulassung beantragt und in wie vielen Fällen genehmigt? Bitte jeweils in Unterscheidung von während und nach dem Clearingverfahren darstellen sowie nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten und in Monatsscheiben seit Januar 2015 aufschlüsseln.**

Zu den Fragen 9 bis 13 wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten seit November 2015, jeweils tagesaktuell erfasst																
Jahr	Monat /Tag	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe														Insg. LSA
		SAW	BLK	MD	ABI	BÖ	Hz	JL	MSH	SDL	WI	SK	SLK	DES	HAL	
2015	30.11.	14	35	54	25	24	250	31	2	146	17	13	19	7	71	708
	23.12.	17	39	63	54	39	290	43	24	152	30	26	29	20	104	930
2016	29.01.	11	42	70	41	45	197	44	28	133	24	38	45	23	118	859
	29.02.	30	49	82	52	42	158	58	46	147	30	58	65	22	130	969
	31.03.	33	66	96	86	57	108	58	51	95	41	69	74	32	130	996
	25.04.	45	73	110	84	57	105	61	59	79	48	71	83	37	136	1.048
	31.05.	48	81	111	95	67	103	64	58	78	46	80	98	41	137	1.107
	30.06.	45	76	117	98	68	101	65	69	84	58	99	98	43	124	1.145
	29.07.	55	94	121	105	87	114	68	69	82	57	98	108	44	127	1.229
	31.08.	59	107	131	104	101	133	71	77	85	70	111	116	52	141	1.358
	30.09.	62	114	132	105	99	140	72	78	83	78	112	118	48	143	1.384
	28.10.	65	111	132	112	101	156	73	82	87	80	119	129	52	147	1.446
	30.11.	64	116	127	110	108	155	73	87	88	85	121	130	56	153	1.473
30.12.	59	118	120	116	110	151	73	91	86	85	121	123	56	157	1.466	
2017	26.01.	59	114	124	103	104	151	61	95	91	81	126	120	55	158	1.442
	27.02.	64	108	118	107	104	151	59	104	88	86	126	125	55	178	1.473
	30.03.	62	106	116	102	100	151	56	101	83	87	121	118	54	167	1.424
	28.04.	57	103	113	96	92	152	54	98	82	91	109	114	52	163	1.376
	24.05.	61	98	115	91	92	154	54	97	86	94	99	115	50	158	1.364
	29.06.	61	98	109	91	90	152	52	102	83	90	93	96	50	156	1.323
	27.07.	61	98	102	95	85	153	49	96	81	91	95	89	50	156	1.301
	31.08.	53	99	105	93	80	153	49	92	78	89	94	104	47	151	1.287
	28.09.	52	100	108	84	86	139	48	94	74	88	91	102	47	141	1.254
	26.10.	51	96	111	91	78	131	48	93	73	87	91	102	41	136	1.229
	30.11.	51	96	106	85	74	125	47	94	67	84	85	89	42	136	1.181
29.12.	51	95	105	84	65	125	47	90	67	81	85	79	40	135	1.149	
2018	25.01.	46	95	100	68	68	125	41	82	63	75	76	68	40	126	1.073
	21.02.	44	91	96	71	64	113	40	79	59	75	76	68	39	120	1.035
	29.03.	43	88	98	67	64	110	38	75	54	74	78	66	39	120	1.014
	26.04.	42	86	96	62	59	110	36	73	50	72	78	65	36	116	981
	31.05.	40	84	92	59	55	104	35	70	44	68	71	72	32	114	940